

bürgerlich-imperialistische Staat mit seiner Verfassung den von der Leitung und Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensprozesse ausgeschlossenen Bürgern als eine „rechtsstaatliche“ Illusion verheißt. Sie dient ihm als Instrument, die werktätigen Massen als formierte Untertanen des staatsmonopolistischen Ausbeutungs- und Herrschaftssystems zu manipulieren und die wahren Machtverhältnisse zu verschleiern. Die reale Gleichheit der Bürger der DDR wurde errungen und entfaltet sich, nachdem unter der Herrschaft des werktätigen Volkes das System der Ausbeutung des Menschen mit seiner antagonistischen Ungleichheit zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, zwischen Unterdrückeroligarchie und unterdrückten Massen beseitigt worden ist, die sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Sieg geführt wurden und der Sozialismus als gesellschaftliches Gesamtsystem gestaltet wird. Diese reale Gleichheit findet ihre soziale Basis im sozialistischen Gesellschaftssystem. Es eröffnet den in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft durch Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe freundschaftlich verbundenen werktätigen Klassen und sozialen Schichten eine gesicherte Perspektive ihrer produktiven schöpferischen Kraftentfaltung im Interesse der gesamten Gesellschaft. Mit dem entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus werden die realen politischen, ökonomischen, wissenschaftlich-technischen, geistig-kulturellen sowie auch — nicht zuletzt — die rechtlichen Bedingungen dafür ausgebaut, daß jedes Gesellschaftsmitglied gleichberechtigt und gleichverpflichtet das Leben der sozialistischen Gesellschaft mitgestalten und in ihr seine Persönlichkeit frei entwickeln kann. Diese materiellen und ideellen Fundamente der realen Gleichheit des Menschen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind in der Verfassung der DDR umfassend verankert.

2. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat gewährleistet die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz als Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit in Strafrecht und Strafrechtspflege im besonderen dadurch, daß er
- die Gleichheit der Bürger unter verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Schutz stellt (vgl. Art. 6 Abs. 5 der Verfassung, §§ 91, 92, 102, 106 Abs. 1 Ziff. 3, §§ 140, 210, 220 Abs. 1 Ziff. 2 StGB)
  - die Achtung der Gleichheit der Bürger zu zwingenden Geboten in Strafverfahren und Strafvollzug erhebt (vgl. § 5 StPO u. § 3 Abs. 2 u. § 43 SVWG)
  - das begangene Vergehen oder Verbrechen zum ausschlaggebenden objektiven Maßstab der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen erhebt.

Hieraus resultiert die Notwendigkeit sowohl des Tatprinzips im sozialistischen Strafrecht — das zugleich jegliches subjektivistisches Gesinnungsstrafrecht und Tätersypenstrafrecht ausschließt — als auch des mit diesem im sozialistischen Strafrecht wesensmäßig verknüpften Differenzierungsprinzips, wie es insbesondere mit dem differenzierten Straftatbegriff (§ 1), mit dem differenzierten System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sowie mit der differenzierten Gestaltung der